



# **Elternbeitragsreglement (EBR)**

der Politischen Gemeinde Hettlingen

Ausführungsbestimmungen zur Kinderbetreuungsverordnung 27. Mai 2024

vom 24. Juni 2024

In Kraft seit: 01.08.2024

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Grundsätze.....	2
Art. 2 Anwendungsbereich .....	2
II. Tarifsysteem .....	2
Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen .....	2
Art. 4 Abzüge .....	3
Art. 5 Massgebender Betrag.....	3
Art. 6 Eltern-, Grund- und Leistungsbeitrag .....	3
Art. 7 Normbeitrag.....	3
Art. 8 Einstufung Betreuungsarten (Einstufungssatz) .....	3
Art. 9 Unterstützungsberechnung.....	5
Art. 10 Antrag Unterstützungsbeitrag.....	5
III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung.....	6
Art. 11 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung .....	6
Art. 12 Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben .....	6
Art. 13 Nebenauslagen .....	7
Art. 14 Besondere Berechnungsgrundlagen.....	7
Art. 15 Neuberechnung Elternbeitrag .....	7
Art. 16 Änderung Elternvereinbarung .....	7
Art. 17 Kündigung Betreuungsvereinbarung.....	7
Art. 18 Besondere Regelungen.....	8
Art. 19 Anpassung Elternbeitrag .....	8
Art. 20 Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle.....	8
Art. 21 Rechtsmittel .....	8
Art. 22 Inkrafttreten.....	8
Anhang 1 .....	9
Anhang 2.....	10
Anhang 3.....	11

Gestützt auf die Kinderbetreuungsverordnung der Politischen Gemeinde (Gemeinde) wird dieses Elternbeitragsreglement erlassen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote (gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 11 des kantonalen Volksschulgesetzes).
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrags richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbietenden im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebots.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

### Art. 2 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Das Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde subventionierten Betreuungsverhältnissen oder selbst geführten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder angewendet.

<sup>2</sup> Familien mit Kindern im Vorschulalter müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben bzw. in einem selbständigen Arbeitsverhältnis stehen, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

<sup>3</sup> Familien mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch eine Fachstelle festgestellt. Die Kriterien für die Soziale Indikation finden sich im Anhang.

## II. Tarifsysteem

### Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen

<sup>1</sup> Für das massgebende Gesamteinkommen werden folgende Komponenten berücksichtigt

- Gesamtes steuerbares Einkommen (satzbestimmendes Einkommen)
- zuzüglich 10 % des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamtes steuerbares Vermögen (satzbestimmendes Vermögen) gemäss neuester Steuerveranlagung
- zuzüglich Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG)
- zuzüglich Liegenschaftsabzüge vermindert um den Pauschalbeitrag von in ungetrennter Ehe lebender Eltern oder Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder von in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie mindestens seit 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben oder

vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und das alleinige Sorgerecht innehat oder

vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt oder geschieden ist und mit ihr oder ihm das gemeinsame Sorgerecht innehat.

<sup>2</sup> Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat bzw. gemäss kantonalen Vorgaben, SKOS-Richtlinien) lebt, sind anzurechnen.

<sup>3</sup> Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

#### **Art. 4 Abzüge**

Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) unter Berücksichtigung der steuerlichen Abzüge

- a) Die Höhe des Basisabzuges beträgt Fr. 2'000
- b) Abzug von Fr. 6'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteil herangezogen wurde;
- c) Abzug von Fr. 4'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;
- d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

#### **Art. 5 Massgebender Betrag**

Der "Massgebende Betrag" ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss Art. 3 vermindert um die Summe der Abzüge gemäss Art. 4.

#### **Art. 6 Eltern-, Grund- und Leistungsbeitrag**

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

<sup>2</sup> Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe (Referenzwert) wird bei Fr. 25 festgelegt (minimaler Elternbeitrag).

<sup>3</sup> Der Leistungsbeitrag wird bei 1.25% je Fr. 1'000 des "Massgebenden Betrages" festgelegt.

#### **Art. 7 Normbeitrag**

Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag (max. Fr. 120 [Referenzwert]).

#### **Art. 8 Einstufung Betreuungsarten (Einstufungssatz)**

<sup>1</sup> Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich im Verhältnis zum Referenzwert eingestuft. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.

<sup>2</sup> Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden wie folgt festgelegt:

Betreuungsart / Referenzwert	Einstufungs- satz %	Minimaler Elternbeitrag <i>Normbeitrag</i>	Maximaler Elternbeitrag <i>Normbeitrag</i>	Maximale Subvention <i>Normbeitrag</i>
<b>Kinderkrippen</b>				
<b>Kinder &gt; 18 Monate</b>				
Ganztagesbetreuung <i>Referenzwert</i>	100 %	25.00 (= x)	120.00 (= y)	95.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %	17.50 (70 % von x)	84.00 (70 % von y)	66.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %	12.50 (50 % von x)	60.00 (50 % von y)	47.50
<b>Kinder &lt; 18 Monate * / Betreuungsintensive Kinder</b>				
Ganztagesbetreuung	120 %	30.00 (120 % von x)	144.00 (120 % von y)	114.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	84 %	21.00 (84 % von x)	100.80 (84 % von y)	79.80
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	60 %	15.00 (60 % von x)	72.00 (60 % von y)	57.00
<b>Tagesfamilien (nur Betreuung)</b>				
1 Betreuungsstunde Kinder > 18 Monate	10 %	2.50 (10 % von x)	12.00 (10 % von y)	9.50
1 Betreuungsstunde Kinder < 18 Monate	12 %	3.00 (12 % von x)	14.40 (12 % von y)	11.40
<b>Tagesstrukturen</b>				
Morgenbetreuung mit Frühstück (07.00 - 08.15 Uhr)	10.83 %	2.70 (10.83 % von x)	13.00 (10.83 % von y)	10.30
Mittagsbetreuung mit Mittagessen (11.55 - 13.45 Uhr)	25.42 %	6.35 (25.42 % von x)	19.00 **	24.15 **
Hort kurz ohne Mittagessen (15.20 - 18.00 Uhr)	35.83 %	8.95 (35.83 % von x)	43.00 (35.83 % von y)	34.05
Hort lang ohne Mittagessen (13.45 - 18.00 Uhr)	49.17 %	12.30 (49.17 % von x)	59.00 (49.17 % von y)	46.70
Ganztägige Schulferienbetreuung	90 %	22.50 (90 % von x)	108.00 (90 % von y)	85.50

\* Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monaten gemäss kantonalen Richtlinien) in Kindertagesstätten kann der Unterstützungsbeitrag bis auf das 1.5-fache des maximalen Elternbeitrages steigen (Fr. 180).

\*\* Der maximale Beitrag für das Modul Mittagsbetreuung ist politisch bei Fr. 19 festgelegt worden. Der kommunale Unterstützungsbeitrag wird maximal bis auf Fr. 30.50 (25.42 % von Fr. 120) ausgedrückt.

## Art. 9 Unterstützungsberechnung

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

Maximaler Elternbeitrag des Moduls (höchstens)

- Grundbeitrag
- Leistungsbeitrag
- = Normbeitrag des Referenzwerts
- x Einstufungssatz des Moduls
- = einkommensabhängiger Elternbeitrag

Maximaler Unterstützungsbeitrag:

Maximaler Elternbeitrag pro Modul gemäss Art. 8

- einkommensabhängiger Elternbeitrag
- Beiträge Dritter (Arbeitgeber, Stiftungen o.ä.)
- = maximaler kommunaler Unterstützungsbeitrag

<sup>2</sup> Liegt der von der Betreuungseinrichtung verrechnete Elternbeitrag tiefer als der in Art. 8 festgelegte maximale Elternbeitrag wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.

## Art. 10 Antrag Unterstützungsbeitrag

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrags, reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein in dem für Kinder im Vorschulalter auch der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 2 integriert ist.

<sup>2</sup> Bei Betreuungsverhältnissen in Kitas und bei der Tagesfamilienbetreuung werden die anspruchsberechtigten und subventionierten Betreuungstage pro Woche wie folgt festgelegt:

- Bei Familienkonstellationen mit zwei Elternteilen:

Die Arbeitspensen werden zusammengezählt, um eine Vollzeitstelle verringert und um maximal 20 % erhöht. Bei Eltern, die zusammen keine Vollzeitstelle abdecken, werden nur jene Tage mitfinanziert an denen beide arbeiten und/oder eine Ausbildung absolvieren. Wird die angewendete Formel der effektiven Arbeitssituation nicht gerecht, sind die Eltern verpflichtet den Nachweis zu erbringen, dass ihr Bedarf höher ist.

- Bei Familienkonstellationen mit einem Elternteil:

Die anspruchsberechtigten Tage sind gleichzusetzen mit dem jeweiligen Arbeitspensum plus maximal 20 %.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ermittelt den Elternbeitrag und richtet die Differenz zum Referenzwert aus. Bei Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, kann eine abweichende Regelung vereinbart werden. Der kommunale Unterstützungsbeitrag kann von der Gemeinde direkt an die Kindertagesstätte ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz einer Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt das Vorhandensein der Betriebsbewilligung mit der ausstellenden Behörde ab (in der Regel Standortgemeinde der Kindertagesstätte).

<sup>5</sup> Der kommunale Unterstützungsbeitrag wird mit Ausnahme des Betreuungsmoduls Mittagsbetreuung und bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kind jünger als 18 Monate) höchstens bis zum im Art. 8 festgelegten maximalen Elternbeitrag ergänzt. Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung der Betreuungsanbietenden) tiefer, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zu diesem Betrag ausgeglichen.

<sup>6</sup> Beim Modul Mittagsbetreuung werden die kommunalen Unterstützungsleistungen bis zum maximalen Betrag von Fr. 30.50 ausgeglichen.

<sup>7</sup> Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) in Kindertagesstätten und bei den Tagesfamilien wird der kommunale Unterstützungsbeitrag aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität (gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen) bis auf maximal Fr. 144 (1.2 fache) ausgeglichen.

<sup>8</sup> Unterschreitet der monatliche Unterstützungsbeitrag bei Betreuungsverhältnissen in Kitas und bei der Tagesfamilienbetreuung den Betrag von Fr. 50 werden keine Subventionen ausgerichtet.

### **III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung**

#### **Art. 11 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung**

<sup>1</sup> Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Elternbeiträge sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbietenden geregelt.

<sup>2</sup> Die Eltern können mit den Betreuungsanbietenden aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

<sup>3</sup> Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

<sup>4</sup> Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbietenden die Betreuungsvereinbarung auflösen.

<sup>5</sup> Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrags.

<sup>6</sup> Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrags reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbietenden beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 10 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

<sup>7</sup> Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag für Betreuungsleistungen, die länger als drei Monate zurückliegen.

<sup>8</sup> Durch den Antrag auf Unterstützung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Elternbeitrags Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

#### **Art. 12 Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben**

<sup>1</sup> Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, ist ein Unterstützungsbeitrag ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Behörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Die Gemeinde behält sich bei solchen Fällen vor, Strafanzeige einzureichen und weitergehende Massnahmen zu beschliessen.

### **Art. 13 Nebenauslagen**

- <sup>1</sup> Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind Sache der Eltern.
- <sup>2</sup> Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.
- <sup>3</sup> Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

### **Art. 14 Besondere Berechnungsgrundlagen**

- <sup>1</sup> Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- <sup>2</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Hettlingen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- <sup>3</sup> Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- <sup>4</sup> Das satzbestimmende steuerbare Einkommen und Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

### **Art. 15 Neuberechnung Elternbeitrag**

- <sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt jährlich und in folgenden Fällen
  - a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird,
  - b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten
  - c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben.
- <sup>2</sup> Die Anpassung des Elternbeitrags erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

### **Art. 16 Änderung Elternvereinbarung**

- <sup>1</sup> Die Modalitäten bei Änderungen des Betreuungsumfanges in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien werden durch die jeweiligen Trägerschaften festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.
- <sup>3</sup> Die Änderung bei subventionierten Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippe und Tagesfamilie muss der zuständigen Stelle in der Gemeindeverwaltung bis zum Ende des Folgemonates gemeldet werden.

### **Art. 17 Kündigung Betreuungsvereinbarung**

- <sup>1</sup> Für die Kinderkrippen und die Tagesfamilien werden die Kündigungsfristen von den jeweiligen Trägerschaften festgelegt.
- <sup>2</sup> Die privaten Trägerschaften melden die Kündigungen von subventionierten Betreuungsverhältnissen bis zum Ende des Folgemonates.

## **Art. 18 Besondere Regelungen**

Die Kinderkrippen, Tagesstrukturen und die Tagesfamilien legen die besonderen Regelungen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen fest.

## **Art. 19 Anpassung Elternbeitrag**

<sup>1</sup> Wenn sich das jährliche massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 3 dauernd um mehr als Fr. 10'000 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

<sup>2</sup> Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung. Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

## **Art. 20 Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle**

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

## **Art. 21 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den privaten Betreuungsangeboten ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

<sup>2</sup> Gegen Beitragsverfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

## **Art. 22 Inkrafttreten**

Dieses Elternbeitragsreglement tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Vorstehendes Elternbeitragsreglement der Politischen Gemeinde Hettlingen wurde vom Gemeinderat am 24. Juni 2024 verabschiedet und auf 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

POLITISCHE GEMEINDE HETTLINGEN

Präsident

Schreiber

Armand Buchmann

Matthias Kehrl

## Anhang 1

### Kriterien Soziale Indikation

Kriterien und Beschreibung	Nachweisform
<p>Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils.</p> <p>Entlasten der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden.</p>	<p>Die Überbelastung muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ärztin/Arzt</li> <li>- Psychiaterin/Psychiater</li> <li>- Kommunale Soziale Dienste</li> </ul>
<p>Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes.</p> <p>Fremdsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen.</p> <p>Kind mit mangelnden sozialen Kontakten.</p>	<p>Die mangelnde sprachliche oder soziale Integration muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunale Soziale Dienste und Kita-Leitung</li> </ul>
<p>Medizinische Gründe</p> <p>Krankheit oder körperliche Einschränkungen der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken.</p> <p>Entlastung der gesamten Familie.</p>	<p>Schriftliche Bestätigung der Krankheit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ärztin/Arzt</li> <li>- Psychiaterin/Psychiater</li> <li>- Kommunale Soziale Dienste</li> <li>- IV-Regionalstellen</li> </ul>

## Anhang 2

### Tarifordnung der Politischen Gemeinde

Die folgenden Bemerkungen sollen die Lesbarkeit des Tarifsystems erhöhen. Die wichtigsten Parameter sind in folgenden Artikeln festgelegt:

#### A WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Art. 3: Definition des **massgebenden Gesamteinkommens**

Art. 4 Festlegung der **zulässigen Abzüge** für die entsprechende Familienkonstellation

Daraus ergibt sich der **MASSGEBENDE BETRAG** (Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge)

#### B ERMITTLUNG ELTERNBEITRAG

Art. 6 **Grundbeitrag**: Betrag, den die Eltern für das Modul Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen mindestens entrichten müssen

**Abschöpfungsgrad**: Mit diesem Abschöpfungsgrad wird definiert, welcher Anteil des massgebenden Betrags für die Berechnung des Elternbeitrags herangezogen wird;  
Abschöpfungsgrad multipliziert mit massgebendem Betrag = LEISTUNGSBEITRAG

Art. 8: **Einstufung Betreuungsarten (Einstufungssatz)**: Da sind die Einstufungssätze der einzelnen Module, die minimalen und die maximalen Elternbeiträge sowie die maximalen Subventionen festgelegt. Ausgangspunkt (Referenzwert) ist das zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements teuerste Modul, nämlich das Modul Ganztagesbetreuung der privaten Kinderkrippe in Hettlingen. Alle anderen Module stehen aufgrund ihrer Finanzintensität in Abhängigkeit dazu.

#### Grundformel Elternbeitrag: (Grundbeitrag + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls

#### C BEISPIEL

<b>Familienkonstellation</b>	<b>2 Eltern / 2 Kinder</b>	
<b>A. Ermittlung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:</b>	<b>= massgebenden Betrag</b>	
Steuerbares Einkommen	Fr. 60'000	
Steuerbares Vermögen	Fr. 0	
<b>Massgebender Betrag</b> = Steuerbares Einkommen abzüglich zulässiger Abzüge gemäss Art. 4	<b>Fr. 38'000</b>	60'000 - 2'000 - (2 x 6'000) - (2 x 4'000)
<b>B. Elternbeitragsberechnung</b>	<b>(Grundbeitrag + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz Modul</b>	
Mindestbetrag (Grundbeitrag)	Fr. 25	
Abschöpfungsgrad	1.25 ‰	
Leistungsbeitrag = massgebender Betrag x Abschöpfungsgrad	Fr. 38'000 x 1.25 ‰ = Fr. 47.50	
<b>Elternbeitrag teuerstes Betreuungsmodul/Tag (Grundbeitrag + Leistungsbeitrag)</b>	Fr. 25 + Fr. 47.50 = Fr. 72.50 (100 % [Referenzwert])	
<b>C. Mögliches Beispiel</b>		
Elternbeitrag für 1 x Hort kurz (Tagesstrukturen)	(Fr. 25 + Fr. 47.50) x 35.83 % = Fr. 25.98	

### Anhang 3

#### Berechnungsbeispiele Elternbeiträge und Subventionen

##### Basisdaten der Familie Dumford-Wallaby

Anzahl Eltern	2
Anzahl Kinder	2 (Constantin, 2-jährig; Melody, 8-jährig)
Steuerbares Einkommen	Fr. 60'000
Steuerbares Vermögen	Fr. 0
Zulässige Abzüge	Fr. 22'000 (Fr. 2'000 + (2 x 6'000) + (2 x 4'000))
Massgebender Betrag	Fr. 60'000 -Fr. 22'000 = <b>Fr. 38'000</b>
Betreuungsumfang der Kinder	Constantin 3 ganze Tage Kinderkrippe/Woche Melody 2 Besuche Mittagsbetreuung (MB)/Woche, wobei Elternbeitrag für 1 Modul MB limitiert ist bei Fr. 19, Gemeinde subventioniert bis Fr. 30.50.

#### Elternbeitrags- und Subventionsberechnung für einen Monat

##### Elternbeitragsberechnung

Elternbeitrag Constantin	$(Fr. 25 + 38'000 \times 1.25 \%) \times 100 \% \times 3 \times 4.2$	=	Fr.	913.50
Elternbeitrag Melody	$(Fr. 25 + 38'000 \times 1.25 \%) \times 25.42 \% \times 2 \times 3.25$	=	Fr.	119.79
<b>TOTAL PRO MONAT</b>			<b>Fr.</b>	<b>1'033.29</b>

##### Subventionsberechnung

Subvention Constantin	$3 \text{ Tage} \times Fr. 120 \times 4.2 - Fr. 913.50$	=	Fr.	598.50
Subvention Melody	$2 \text{ MB} \times Fr. 30.50 \times 3.25 - Fr. 119.79$	=	Fr.	78.46
<b>TOTAL PRO MONAT</b>			<b>Fr.</b>	<b>676.96</b>